

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Grillhütte Nöggenschwiel mit Grill-, Park - und Spielplatz

§ 1

Allgemeines

Die Grillhütte steht im Eigentum der Gemeinde Weilheim. Sie dient als Freizeiteinrichtung und steht Einzelpersonen Gruppen oder Vereinen für Waldfeste und ähnliche Veranstaltungen gegen Bezahlung eines Unkostenbeitrages und den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung.
Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hütte besteht nicht.

§ 2

Bereitstellung

Die Überlassung der Hütte und der dazugehörigen Plätze erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Weilheim. Eine Weitervermietung darf nicht erfolgen.

Vereine oder Gruppen benennen einen Verantwortlichen. Bei Schulklassen muß dies eine Lehrkraft, bei sonstigen Jugendgruppen eine volljährige verantwortliche Person sein.

Bei Wechsel des Verantwortlichen ist die Gemeindeverwaltung zu verständigen.

§ 3

Benutzungsregeln

(1) Die Benutzung ist - falls nichts anderes vereinbart wird - auf die Zeit zwischen 10,00 Uhr morgens und 1,00 Uhr nachts beschränkt. Übernachtungen in der Hütte sind nicht erlaubt.

(2) Die Benutzer verpflichten sich:

1. Die Hütte mit ihren Einrichtungsgegenständen nur zum vereinbarten Zweck, schonend und pfleglich zu benutzen.
2. Keine Veränderung in oder an der Hütte und auf den Plätzen vorzunehmen.

3. Beim Umgang mit Feuer die notwendige Sorgfalt walten zu lassen, Brennholz nur im zugewiesenen Umfang und sparsam zu verwenden.
 4. Hütte, Toilette, Plätze und deren Umgebung sauber zu halten, alle Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen und die Hütte und ihre Einrichtungen nach Benutzung bis 9,00 Uhr des folgenden Tages in einwandfreiem Zustand zu übergeben.
 5. Flurschäden an den umliegenden landw. Grundstücken und Einrichtungen (wie z.Bsp. Weidezäunen) sowie Beschädigungen an der Grillhütte und den dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen zu vermeiden.
 6. Für verursachte Schäden und Nebenkosten in vollem Umfang aufzukommen.
 7. Die Benutzung von techn. Geräten zur Stromerzeugung u.a. (z.Bsp. Aggregaten od. Musikanlagen in Fahrzeugen) ist nicht gestattet. Ebenso ist darauf zu achten, daß unnötige Lärmbelästigung vermieden wird. Parken ist nur bis zum Sperrschild erlaubt.
-
8. Den Weisungen der Bediensteten der Gemeindeverwaltung Folge zu leisten.

§ 4

Haftung

- (1) Die Benutzung von Hütte, Plätzen, Einrichtungen und Zufahrtswegen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Überlassung durch die Gemeindeverwaltung geschieht ohne jegliche Gewährleistung. Die Gemeindeverwaltung und ihre Bediensteten haften nicht für Schäden, die bei der Benutzung oder im Zusammenhang damit dem Benutzer oder Dritten entstehen sollten.
- (2) Die Benutzer haften der Gemeindeverwaltung gemeinsam für alle bei der Benutzung oder im Zusammenhang damit verursachten Schäden.

§ 5

Gebührenregelung

Zur Deckung der Aufwendungen für Wartung und Bereitstellung von Feuerholz für die Feuerstelle ist an die Gemeindekasse eine Gebühr nach den jeweils festgesetzten Sätzen zu entrichten.

Die Höhe der Gebühr wird durch vom Gemeinderat erlassene Gebührenordnung festgesetzt.

§ 6

Anerkennung

Mit der Benutzung der Hütte und der dazugehörigen Plätze unterwirft sich jeder Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Die Benutzer können sich gegenüber der Gemeinde Weilheim nicht darauf berufen, daß ihnen diese Benutzungsordnung nicht bekannt war.

Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil jedes schriftlichen oder mündlich geschlossenen Überlassungsvertrages

§ 7

Benutzungsverbot

Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung haben ein Benutzungsverbot zur Folge.

§ 8

Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom _____ genehmigt.

Sie tritt sofort in Kraft.

Weilheim, den 11. April 1994

Für den Gemeinderat



Gantert
Bürgermeister